

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Eisenbahn-Bundesamt

- Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart -
Olgastr. 13

70182 Stuttgart

per Fax: 22816 - 299

Esslingen, den 04.01.2012

AZ: S21-SF

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

„Stuttgart 21“ / geplanter Abriss des Südflügels des Bonatzgebäudes

hier: Denkmalschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kritischer Beobachter des Tunnelprojektes „Stuttgart 21“ bitte ich um Ihre Auskunft, ob bei der Entscheidung über einen etwaigen Abriss des Südflügels des denkmalgeschützten Bonatzgebäudes neben den artenschutzrechtlichen Fragen auch - unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes - berücksichtigt wird, ob diese Maßnahme angesichts des Bauablaufs derzeit überhaupt erforderlich ist.

Meine Anfrage hat folgenden Hintergrund:

Der Presse habe ich entnommen, dass die Deutsche Bahn AG in den nächsten Tagen mit dem Abriss den Südflügels beginnen will, dass hierfür aber noch eine artenschutzrechtliche Genehmigung Ihrer Behörde erforderlich ist bzw. die Deutsche Bahn AG die Beachtung artenschutzrechtlicher Auflagen nachweisen muss. Ausgehend hiervon frage ich mich, ob der Denkmalschutz für die jetzt anstehende Abriss-Entscheidung keine Bedeutung hat.

Zwar ist die Deutsche Bahn AG gemäß dem Planfeststellungsbeschluss PFA 1.1 (Talquerung) vom 28.01.2005 formal berechtigt, den Südflügel abzubrechen. In der Begründung ist jedoch ausgeführt, dass der Abbruch der Seitenflügel „den schwersten Eingriff in das Denkmal“ darstellt (S. 252); aufgrund einer Abwägung müsse das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Erhalt des Bonatzgebäudes hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens zurücktreten (S. 254). Das bedeutet, dass der Abriss des Südflügels nur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gesamtprojektes gerechtfertigt ist. Ein isolierter Abriss des Südflügels ohne Verwirklichung des Gesamtprojektes wäre nicht zulässig. Hieraus folgt meines Erachtens zwingend, dass der Südflügel nur und erst dann abgerissen werden darf, wenn dies mit Blick auf das Gesamtprojekt tatsächlich erforderlich ist. Nachdem derzeit unter anderem völlig unklar ist, wann das Grundwassermanagement fertiggestellt und in Betrieb genommen werden kann und wann das Baufeld im Mittleren Schlossgarten eingerichtet werden kann, besteht derzeit kein vernünftiger Anlass, den Südflügel abzureißen. Mangels eines (derzeit) gar nicht vorhandenen Interesses am Abriss des Südflügels überwiegt deshalb (derzeit) das öffentliche Interesse an dessen Erhalt.

Die Deutsche Bahn AG verfährt anscheinend nach der Devise, erst einmal die denkmalgeschützten Seitenflügel des Bonatzgebäudes abzureißen und dann zu schauen, wie sich der Bauablauf im Weiteren entwickelt. Entsprechend wurde beim Nordflügel verfahren, der bereits im August / September 2010 abgerissen wurde, ohne dass es aus damaliger wie auch aus heutiger Sicht irgendeinen einleuchtenden Grund für diesen Abriss gegeben hätte. Dieses Schauspiel soll jetzt am Südflügel wiederholt werden, wieder ohne einen erkennbaren Bezug zum übrigen Bauablauf.

Im Bürgerlichen Recht gilt für solche Fälle das Schikaneverbot des § 226 BGB. Hiernach ist die Ausübung einer formalen Rechtsposition unzulässig, wenn sie dem Berechtigten keinen Vorteil bringt und nur dazu dient, anderen Schaden zuzufügen. Die Deutsche Bahn AG blendet anscheinend völlig aus, dass der Denkmalschutz nicht nur im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beachten ist; auch jede konkrete Baumaßnahme muss mit den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes abgewogen werden.

Für Ihre Auskunft danke ich Ihnen schon vorab und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt